

RS OGH 1982/4/21 1Ob507/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1982

Norm

EisbEG §4 Abs1 A

GrEStG 1955 §3 Z6

Rechtssatz

Als Wertmesser für die Gleichwertigkeit des enteigneten und des Ersatzgrundstücks sind die Einheitswerte heranzuziehen. Ist der Einheitswert des Ersatzgrundstückes höher, so ist für Zwecke der Gebührenbemessung dieser Erwerb in einen steuerfreien und in einen steuerpflichtigen aufzuspalten. Die Steuerfreiheit reicht nur so weit, als Gleichwertigkeit gegeben ist. Im Enteignungsentschädigungsverfahren kann die für den steuerpflichtigen Anteil geleistete Grunderwerbssteuer nicht zuerkannt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/82
Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 507/82
Veröff: JBl 1983,432

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0058017

Dokumentnummer

JJR_19820421_OGH0002_00100B00507_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at